Satzung des Förderverein Freie Netze in Hessen

Version 0.02 5. Oktober 2014

§1 Präambel

Die Informationsgesellschaft unserer Tage ist ohne Computer und Datennetze nicht mehr denkbar. Informationsund Kommunikationstechnologien spielen eine wichtige Rolle für den Zugang zu Bildung, Kultur und Wissenschaft. Trotz immer neuer und schnellerer digitaler Kommunikationsformen ist der Zugang zu diesen
Technologien nicht allen Menschen gleichermaßen möglich. Das Streben dieser Vereinigung liegt in der
Förderung eines öffentlichen, gleichberechtigten und nicht diskriminierenden Zugangs zu Informationen,
unabhängig von kommerziellen Interessen. Dies wird erreicht durch den Aufbau und Betrieb einer entsprechenden Infrastruktur, sowie die Aufklärung der breiten Masse im Bezug auf die Auswirkungen freie
zugänglicher Netze auf die Gesellschaft.

§2 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Förderverein Freie Netze in Hessen.
- 2. Sitz des Vereins ist Fulda.
- 3. Der Verein Förderverein Freie Netze in Hessen soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
- 4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Kultur bezüglich kabelloser und kabelgebundener Datennetze, die der Allgemeinheit zugänglich sind, sowie die Verbreitung und Vermittlung von Wissen über Funk- und Netztechnologien.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - (a) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über freie Netze, insbesondere durch Vorträge, Veranstaltungen und Publikationen;
 - (b) Aufklärung über gesellschaftliche, kulturelle, gesundheitliche und rechtliche Auswirkungen freier (Funk-)netzwerke;
 - (c) Förderung des Zugangs zu Informationstechnologien für sozial benachteiligte Personen;
 - (d) Errichtung, Betrieb und Ausbau freier Datennetze;
 - (e) Schaffung eines modernen Datenschutzbewusstseins, unter anderem durch öffentliche Vorträge und Diskussionsrunden zu gesellschaftspolitischen Fragestellungen im Hinblick auf das Recht zur informationellen Selbstbestimmung.
- 3. Der Förderverein Freie Netze in Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

§4 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder sind aktiv und in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt und den Verein aktiv fördern will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft ist in Textform (§126b BGB) zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten und angeben, wie der Antragsteller den Vereinszweck aktiv fördern will.
- 3. Fördermitglied kann jede natürliche Person und juristische Person jedweder Rechtsform sein, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt und den Verein finanziell und ideell unterstützen will. Die Mitgliedschaft ist in Textform (§126b BGB) zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- 4. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann der Antragsstellende innerhalb eines Monats nach Eingang des Ablehnungsbescheids beim Vorstand schriftlich Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist mit einer Begründung zu versehen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
 - (b) bei natürlichen Personen mit ihrem Tod;
 - (c) durch freiwilligen Austritt;
 - (d) bei Ausschluss des Mitgliedes (§13);
 - (e) bei Ausbleiben des Mitgliedsbeitrags länger als 6 Monate.
- 2. Der freiwillige Austritt ist einem Vorstandsmitglied in schriftlicher Form einzureichen, die Mitgliedschaft endet 2 Wochen nach Eingang des Austrittswunsches.
- 3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§7 Mitgliedsbeiträge

- 1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, zu dessen Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2. An die Stelle der Mitgliedsbeiträge können mit Genehmigung des Vorstandes andere gleichwertige Zuwendungen treten.

§8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins Förderverein Freie Netze in Hessen sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

- 1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus den 2 Vorsitzenden und dem Kassenwart, die ordentliche Mitglieder sind und auf 1 Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder zusammen sind vertretungsberechtigt.
- 4. Zu Sitzungen des Vorstandes ist eine Woche vorher schriftlich oder elektronisch zu laden. Mit dem Einverständnis aller Mitglieder des Vorstandes kann diese Frist verkürzt werden oder ganz entfallen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- 6. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7. Über Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt.
- 8. Der Vorstand ist ermächtigt, gerichtlich oder behördlich geforderte Satzungsänderungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen und umzusetzen.
- 9. Der Kassenwart überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins.
- 10. Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.
- 11. Bei Rücktritt oder durch die Mitgliederversammlung festgestellte Ausübungsunfähigkeit eines Vorstandsmitgleides ist der gesamte Vorstand neu zu wählen. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands ist der bisherige Vorstand zur bestmöglichen Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.
- 12. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen.

§10 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern elektronisch oder schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen im Voraus zuzustellen.
- 4. Anträge von Mitgliedern, die der Tagesordnung hinzugefügt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung elektronisch an alle Mitglieder geschickt werden. Dazu genügt das Versenden an die Vereinsmitgliedermailingliste, in die alle Vereinsmitglieder eingetragen werden.
- 5. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- 6. An einer Mitgliederversammlung kann elektronisch teilgenommen werden. Form und Bedingungen der elektronischen Teilnahme werden in der Einladung bekannt gegeben.
- Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheits- und Antragsrecht, sind aber nicht stimmberechtigt.
- 8. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung durch öffentliche Abstimmung getroffen. Auf Wunsch eines ordentlichen Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§11 Zuständigkeiten des Vorstands

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst die erforderlichen Beschlüsse.
- 2. Der Vorstand ist zu rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen zu Lasten des Vereins bis zu einer Höhe von 1500 Euro ermächtigt.
- 3. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Führung von Aufzeichnungen über Ausgaben und Einnahmen des Vereins. Dazu kann vom Vorstand ein Vorstandsmitglied gewählt werden.
- 4. In dringenden, keinen Aufschub duldenden Anliegen kann der Vorstand über diese Befugnisse hinaus handeln. Der Vorstand ist verpflichtet die Mitglieder hierüber unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist danach eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung:
 - (a) wählt und kontrolliert den Vorstand;
 - (b) erteilt die Entlastung des Vorstandes;
 - (c) beschließt über Rechtsgeschäfte des Vereins;
 - (d) entscheidet in allen Fällen, in denen nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt ist;
 - (e) trifft Mehrheitsentscheidungen mit der Hälfte der teilnehmenden Mitglieder;
 - (f) wählt aus ihren Reihen einen Protokollführer, der den Ablauf der Mitgliederversammlung schriftlich protokolliert;
 - (g) kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§13 Ausschluss eines Mitgliedes

- 1. Ein Mitglied kann aufgrund groben Fehlverhaltens wieder der Vereinsziele durch den Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied auf Antrag ausschließen.
- 3. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden.
- 4. Ein Widerspruch führt zu einer Überprüfung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung. Die einfache Mehrheit muss den Ausschluss bestätigen.
- 5. Bis zu Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§14 Auflösung

- 1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder und der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Förderverein Freie Netzwerke e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- 3. Im Auflösungsfall ist ein Liquidator zu bestellen.

§15 Sonstiges

- 1. Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aufgehoben wird oder die Auflösung des Vereins, die Überführung in eine andere Körperschaft oder die Übertragung des Vereinsvermögens als Ganzes, sind der zuständigen Finanzbehörde durch den Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 2. Vor der Verteilung oder Übertragung des Vereinsvermögens ist die Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§16 Einblick in Vereinsdaten und Datenschutz

- Der Vorstand erstellt eine Mitgliederliste, die auf Anfrage eines Mitglieds diesem ausgehändigt wird. Die Mitgliederliste enthält Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Vereinsmitglieder.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitgliederliste auch an bestimmte andere Personen weitergegeben wird.
- 3. Jedes Mitglied kann verlangen, dass es nicht in der Mitgliederliste aufgeführt wird und dass seine Angaben anderen Personen nicht zugänglich gemacht werden.
- 4. Jedes Mitglied kann Einblick in sämtliche Vereinsunterlagen verlangen.

§17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.